



MPC-GRUPPE

**Satzung
der
Multi-Projekt-Chip-Gruppe
Baden-Württemberg**

- § 1 Ziele der Kooperation**
- § 2 Mitglieder der Gruppe**
- § 3 Aufnahme von Mitgliedern**
- § 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**
- § 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**
- § 6 Vollversammlung**
- § 7 MPC-Ausschuss**
- § 8 Vorstand der MPC-Gruppe**
- § 9 Sprecher der Mitarbeiter**
- § 10 Wahlen und Abstimmungen**
- § 11 Datenschutz**
- § 12 Inkrafttreten**

Die **Multi-Projekt-Chip-Gruppe** (MPC-Gruppe) ist ein Zusammenschluss von Professorinnen und Professoren an Hochschulen in Baden-Württemberg mit dem Lehrgebiet

„Entwurf, Herstellung und Test integrierter Schaltungen“.

Die Arbeit der Gruppe wird gefördert vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Baden-Württemberg.

§ 1 Ziele der Kooperation

Die Zusammenarbeit der Mitglieder in der MPC-Gruppe dient folgenden nichtkommerziellen Zielen:

1. Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung in der Lehre sowie bei Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten.
2. Regelmäßige Durchführung von Workshops zur Präsentation der Ergebnisse.
3. Gemeinsame Beschaffung der Entwurfswerkzeuge.
4. Gegenseitige Unterstützung beim Betrieb der Entwurfswerkzeuge.
5. Organisation und Finanzierung der Herstellung von Prototypen durch Halbleiterhersteller.
6. Durchführung und Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder.
7. Beteiligung an nationalen, europäischen und internationalen Projekten.
8. Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg.

§ 2 Mitglieder der Gruppe

Mitglieder der MPC-Gruppe können auf Antrag werden:

1. Ordentliche Mitglieder

Professorinnen und Professoren von staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Professoren und Professorinnen, die für die Beschaffung und den Betrieb der Entwurfswerkzeuge verantwortlich sind (Laborleiter).
- Professoren und Professorinnen, die auf mindestens einem der folgenden Gebiete Lehrveranstaltungen abhalten:
 - Entwurf integrierter Schaltungen und Systeme
 - Modellierung integrierbarer Komponenten
 - Herstellung integrierter Schaltungen
 - Test integrierter Schaltungen
 - Aufbau und Verbindungstechnik
 - Entwicklung von Entwurfswerkzeugen zum Chipentwurf
 - Entwicklung von FPGA-basierten Systemen
 - CAE für IC-Entwurf
 - Lehre im Bereich der Mikroelektronik

- Entwurf integrierbarer Systeme (Embedded Systems)
 - Mikroelektronische Systeme
- Professorinnen und Professoren, die ein Projekt in einem der genannten Lehrgebiete durchführen, für die Dauer dieses Projektes.

Die für den Betrieb der Entwurfswerkzeuge zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind automatisch Mitglieder der MPC-Gruppe.

2. Persönliche Mitglieder

- Professoren und Professorinnen aus dem Bundesgebiet oder aus dem Ausland.
- Personen mit gleichgestellter akademischer Funktion, die den Kriterien in § 2.1 entsprechen und im Gebiet des Entwurfs integrierter Schaltungen lehrend oder forschend tätig sind.

Persönliche Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten der Gruppe teilzunehmen und werden entsprechend informiert. Sie verpflichten sich im Gegenzug, die Ziele der MPC-Gruppe nach außen zu vertreten und die Arbeit der Gruppe inhaltlich zu fördern. Persönliche Mitglieder haben keinen Zugriff auf die in § 1 Abs. 3 und Abs. 5 von der Gruppe bereitgestellten Fördermittel.

3. Ehrenmitglieder

Aus dem Dienst ausgeschiedene Ordentliche Mitglieder können auf Antrag der Sprecherin bzw. des Sprechers zu Ehrenmitgliedern (Fellows) durch die Vollversammlung berufen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen kostenfrei teilzunehmen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied in die MPC-Gruppe bedarf eines schriftlichen Antrages an die Sprecherin bzw. den Sprecher der MPC-Gruppe. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der MPC-Gruppe.

Mit der Aufnahme in die MPC-Gruppe erkennt das neue Mitglied diese Satzung und die geltenden Mitgliedsbedingungen an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vollversammlung kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus der MPC-Gruppe ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der MPC-Gruppe schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Vollversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Vollversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die MPC-Gruppe.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und den Veranstaltungen der MPC-Gruppe teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein gebotenen materiellen und ideellen Leistungen der MPC-Gruppe in Anspruch zu nehmen,
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben der MPC-Gruppe zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Gruppe durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen der MPC-Gruppe teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen der MPC-Gruppe zu beteiligen.

§ 6 Vollversammlung

Die Ordentlichen Mitglieder treten auf Einladung der Sprecherin bzw. des Sprechers pro Semester einmal zur Vollversammlung zusammen. Die Vollversammlung berät und beschließt über die geplanten Aktivitäten und über einen Rahmenplan für die Verwendung der Mittel der Gruppe. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und wählt den Vorstand.

§ 7 MPC-Ausschuss

Die unter §2.1 genannten Ordentlichen Mitglieder und der Sprecher bzw. die Sprecherin der Mitarbeiter nach §9 bilden den MPC-Ausschuss. Er/sie koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Gruppe die laufenden Arbeiten und die Kooperation zwischen den Hochschulen. Der Ausschuss tritt auf Einladung durch die MPC-Sprecherin bzw. den MPC-Sprecher zweimal jährlich zusammen und unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin der MPC-Gruppe in seiner bzw. ihrer Arbeit.

§ 8 Vorstand der MPC-Gruppe

Der geschäftsführende Vorstand der MPC-Gruppe besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher, den 1 bis 2 Stellvertretern und dem Finanzvorstand. Die Stellvertreter koordinieren die Workshopbände und die Webseite. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in separater Wahl aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der **Vorstandsmitglieder** beträgt jeweils 2 Jahre.

Der/die Sprecher/Sprecherin organisiert in kollegialer Zusammenarbeit die Geschäftsfelder. Hierzu gehört insbesondere die Verwaltung der MPC-Mittel.

Der/die Sprecher/Sprecherin organisiert die Aktivitäten der Gruppe und vertritt in Verbindung mit den Stellvertretern die MPC-Gruppe nach außen. Er/sie handelt im Auftrag der Vollversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er/sie gibt zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern am Ende des Jahres einen Rechenschaftsbericht ab und wird von der Vollversammlung entlastet.

Zur Organisation der Workshops und der Belange der MPC-Gruppe kann ein Sekretariat unterstützend mitwirken. Die dabei anfallenden Kosten können der MPC-Gruppe ohne Umsatzsteuer als Kostenbeitrag in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Sprecherin/Sprecher der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die für den Betrieb der Entwurfswerkzeuge zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Sprechers bzw. der Sprecherin und seines Stellvertreters bzw. der Stellverteterin beträgt 2 Jahre. Der Sprecher bzw. die Sprecherin organisiert das Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welches gewöhnlich anlässlich der Vollversammlung stattfindet. Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt die Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im MPC-Ausschuss.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Zu Sitzungen und zur Vollversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Termin eingeladen werden. Die Vollversammlung und der MPC-Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der in der MPC-Gruppe zusammengeschlossenen Hochschulen vertreten sind. Falls ein Gremium nicht beschlussfähig ist, muss es erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Beim zweiten Termin ist das Gremium in allen Fällen beschlussfähig. An Wahlen und Abstimmungen können nur anwesende Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder einer Hochschule haben insgesamt eine Stimme. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Eine Abstimmung zur Änderung der Satzung findet geheim statt. Für Satzungsänderungen sind mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Vollversammlung und die Wahlen können auch online oder hybrid stattfinden, sofern das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die MPC-Gruppe personenbezogene Daten auf. Die auf diese Weise erlangten Informationen werden in dem MPC-eigenen EDV-System gespeichert. (Personenbezogene Daten i. S. dieser Bestimmung sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.)
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der MPC-Gruppe grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung der Zwecke der MPC-Gruppe nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Die MPC-Gruppe macht besondere Ereignisse der MPC-Gruppe bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand der MPC-Gruppe gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Bei Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde so an der Vollversammlung beim 64. Workshop am 24.06.2022 in Esslingen von der Vollversammlung der MPC-Mitglieder angenommen.